

**Richtlinie
für die Anfertigung von Diplomarbeiten
am Fachbereich Bundespolizei der
Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
(DipIRL – FB BPOL)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
2 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3 Anspruch der Diplomarbeit	3
4 Betreuung	4
5 Prüfende	5
6 Thema	5
7 Bearbeitung	6
8 Form, Umfang und Layout	7
9 Zeitlicher Ablauf	8
10 Einreichung	9
11 Bewertung	9
12 Wiederholung	10

Anlagen

Anlage 1: Formblatt Themenvorschlag

Anlage 2: Formblatt Deckblatt

Anlage 3: Zeitlicher Ablauf

Anlage 4: Bewertungshinweise

1 Einleitung

Auf Grund des § 18 Abs. 3 der Verordnung über über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPoIVDVDV) regelt der Fachbereich Bundespolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung die Einzelheiten der Erstellung der Diplomarbeit in einer Richtlinie.

Die Richtlinie für die Anfertigung von Diplomarbeiten am Fachbereich Bundespolizei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (DiplIRL – FB BPOL) legt die Mindeststandards für die Anfertigung und Bewertung der Diplomarbeit in der Bundespolizei verbindlich fest.

Den Studierenden ist eine Fassung dieser Richtlinie auszuhändigen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Diplomarbeit ist die Modulabschlussprüfung des Moduls 19 und gem. § 15 Abs. 1 GBPoIVDVDV Teil der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Bundespolizei.

Voraussetzung für das Bestehen der Laufbahnprüfung ist gem. § 15 Abs. 3 GBPoIVDVDV, dass die Diplomarbeit mit mindestens 5 Rangpunkten bewertet worden ist.

Bei der Berechnung der Gesamtnote der Laufbahnprüfung werden die Rangpunkte der Diplomarbeit gem. § 24 Abs. 1 Nr. 3 GBPoIVDVDV mit 20 Prozent berücksichtigt.

3 Anspruch der Diplomarbeit

Mit der Erstellung der Diplomarbeit sollen die Studierenden gem. § 18 Abs. 1 GBPoIVDVDV zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit Probleme aus den Inhalten der Ausbildung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Wissenschaft erschöpft sich nicht in der Aufnahme, Ordnung und Wiedergabe vorhandenen Wissens, sondern erfordert die Überprüfung und auch ggf. Widerlegung, Differenzierung und Ergänzung bekannter Erkenntnisse. Zudem beinhaltet der wissenschaftliche Anspruch einer Diplom-

arbeit auch einen Beitrag zur Forschung. Das verlangt über die Erfassung und Darstellung bekannter Überlegungen hinaus die Erarbeitung neuer Sichtweisen und Erkenntnisse zur Themenstellung. Hierbei spielt die Kreativität der Studierenden eine besondere Rolle. Abhängig von der Themenstellung kann der Erfolg einer Diplomarbeit davon abhängen, in welchem Maße es den Studierenden auch gelingt, mit wissenschaftlichen Methoden herrschende Meinungen und verbreitete Auffassungen in Frage zu stellen.

Es ist Aufgabe aller Dozentinnen und Dozenten gegenüber den Studierenden in der Lehre Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, zu fördern und zu fordern. Auf diese Weise erhalten die Studierenden Gelegenheit, sich im Laufe des Studiums wissenschaftliches Denken und Handeln anzueignen.

4 Betreuung

Ziel ist die eigenständige Erstellung der Diplomarbeiten durch die Studierenden.

Die Diplomarbeit wird von den Erstprüferinnen und Erstprüfern sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfern betreut. Die Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die Studierenden bis zur Ausgabe des Diplomarbeitsthemas durch das Prüfungsamt zu beraten. Sie stehen als Ansprechpartner zur Verfügung und helfen ihnen, einen Themenbereich zu finden. Sie unterstützen sie, ein Thema einzugrenzen und zu spezifizieren sowie mögliche Schwerpunkte zu erkennen. Die Betreuerinnen und Betreuer geben, soweit erforderlich, Hinweise zu Methoden und Hilfsmitteln und zur Zusammenarbeit mit den Dienststellen sowie gegebenenfalls zu Recherchemöglichkeiten.

Die Begutachtung von Gliederungsentwürfen gehört nicht zur Betreuung. Nach der Ausgabe des Themas beschränkt sich die inhaltliche Betreuung nur noch auf Hilfestellung bei nicht vorhersehbaren außerordentlichen Schwierigkeiten, die während der Erstellung der Arbeit auftreten.

Insbesondere die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer sollen den Studierenden in organisatorischer Hinsicht helfend zur Seite stehen, indem sie z.B. Untersuchungen in den Dienststellen vor Ort ermöglichen oder weitere Ansprechpartner vermitteln. Die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer beraten auch bei erforderlichen kostenintensiven Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Weisungslage, z.B. bei Dienstreisen.

5 Prüfende

Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. Das Prüfungsamt bestimmt erforderlichenfalls gem. § 18 Abs. 2 GBPOlVDVDV eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer.

Die Erstprüferinnen und Erstprüfer sind die hauptamtlich Lehrenden i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Grundordnung der Fachhochschule des Bundes (GO-FH Bund). Auch Lehrbeauftragte am Fachbereich Bundespolizei sowie andere vom Fachbereich Bundespolizei vorgeschlagene Personen können vom Prüfungsamt als Erstprüferinnen und Erstprüfer bestimmt werden, soweit hauptamtlich Lehrende nicht zur Verfügung stehen.

Die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer kommen grundsätzlich aus den Behörden und Dienststellen der Bundespolizei. Sie vertreten besonders die berufspraktische Seite bei der Bewertung der Diplomarbeit. Sie sollen vorzugsweise mit der Thematik der Diplomarbeit selbst dienstlich unmittelbar konfrontiert sein. Sie müssen mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 BBesO oder vergleichbar eingestuft sein und über die uneingeschränkte Laufbahnbefähigung bzw. Laufbahnbefähigung mit voller Ämterreichweite verfügen. Die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer werden vom Fachbereich Bundespolizei im Benehmen mit den Erstprüferinnen oder Erstprüfern dem Prüfungsamt zur Bestimmung vorgeschlagen. Die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer können von den Studierenden den Erstprüferinnen und Erstprüfern auch vorgeschlagen werden.

Im Hinblick auf die Sicherung von Qualitätsstandards bei der Feststellung, ob die Studierenden für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei befähigt sind, ist für Prüfende, die noch nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Bewertung einer Diplomarbeit verfügen, vorher eine Qualifizierungsmaßnahme vorzusehen, die sie angemessen auf die Betreuungs- und Bewertungsaufgaben vorbereitet.

6 Thema

Mit der Diplomarbeit bietet sich die Möglichkeit, insbesondere praxisrelevante Fragestellungen mit der notwendigen Intensität zu untersuchen und praktikable Lösungsansätze zu entwickeln. Bei der Suche nach geeigneten Themen wirken Lehre und Praxis zusammen. Aktuelle Problemlagen der Praxis und Diskussionen in Lehre und Forschung können so miteinander verknüpft werden. Zur Ver-

wirklichung des Praxisbezugs bittet der Fachbereich Bundespolizei die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei daher regelmäßig um Themenvorschläge für Diplomarbeiten.

Geeignet sind grundsätzlich sämtliche Themen, die einer Bearbeitung mit wissenschaftlichen Methoden zugänglich sind. Durch Befassung mit den Inhalten des Modulhandbuches und Gesprächen mit den Erstprüferinnen und Erstprüfern sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfern sollen die Studierenden ein ihren Neigungen und Interessenlagen entsprechendes Thema finden.

Die Studienorganisation führt eine laufende Übersicht über die geschriebenen Diplomarbeitsthemen. Die Übersicht ist über Suchkriterien elektronisch auswertbar und Prüfenden sowie Studierenden jederzeit zugänglich.

Die Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer schlagen die Diplomarbeitsthemen vor. Die erneute Bearbeitung eines bereits geschriebenen oder verwandten Themas muss besonders begründet werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema selbst Vorschläge zu unterbreiten. Mit der formalen Einreichung des Themenvorschlags (Anlage 1) und Aufnahme in die Datenbank des Fachbereichs Bundespolizei ist das Thema zunächst reserviert. Soweit sich die Zielrichtung der Diplomarbeit nicht schon aus dem Thema selbst ergibt, ist neben dem Thema auch die Zielrichtung der Diplomarbeit anzugeben. Die Einreichung von Diplomarbeitsthemen vor dem Hauptstudienabschnitt I ist nicht möglich.

Dem Prüfungsamt werden die von den Erstprüferinnen und Erstprüfern vorgeschlagenen Themen geschlossen vom Fachbereich Bundespolizei vorgelegt. Das Prüfungsamt bestimmt daraufhin das Thema der Diplomarbeit. Es kann Themenvorschläge auch ablehnen oder die Zielrichtung der Diplomarbeit ändern. Der Fachbereich Bundespolizei gibt anschließend die Themen an die Studierenden aus.

7 Bearbeitung

Nach der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas durch den Fachbereich Bundespolizei beginnen die Studierenden mit der Bearbeitung.

Die Diplomarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe von höchstens drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Studierenden klar erkennbar, abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

Der Themenvorschlag ist dem Prüfungsamt mit einer eingehenden Begründung vorzulegen, warum dieses Thema nur von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden kann.

Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache nach der neuen deutschen Rechtschreibung abzufassen.

Auf der letzten Seite der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich folgendes zu versichern:

„Ich versichere durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Die Arbeit hat in dieser oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.“

Diese Erklärung muss mit Angabe von Ort und Datum eigenhändig von den Studierenden (mit Tinte oder dokumentenechtem Kugelschreiber) unterschrieben werden.

Der Fachbereich Bundespolizei trifft Maßnahmen zur Verhinderung von Plagiaten.

Soweit es zur Erstellung der Diplomarbeit erforderlich ist, können die Studierenden mit Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer mit Stellen außerhalb des Fachbereichs Bundespolizei Verbindung aufnehmen. An das Bundesministerium des Innern, das Bundespolizeipräsidium und die obersten Landesbehörden sind grundsätzlich keine Anfragen zu richten.

Freistellungen der Studierenden von den dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen der Laufbahnausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Anfertigung der Diplomarbeiten, die über die gem. Modulhandbuch vorgesehenen Freistellungszeiten hinaus gehen, sind zur Gewährleistung der Chancengleichheit nicht vorgesehen.

8 Form, Umfang und Layout

Die Diplomarbeit ist auf Kosten der Studierenden gedruckt oder mit Maschine geschrieben und gebunden vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 30 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 70 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Diese Vorgabe betrifft den Text, der

bei einer einzeilig gesetzten Schrift der Größe 12 pt einen Korrekturrand von 6 Zentimetern außen und 3 Zentimetern innen haben soll. Grafiken, Bilder und mit Hilfe anderer Medien erstellte Präsentationen können den Text nicht ersetzen. Fußnoten sind am jeweiligen Seitenende einzufügen.

Die Gliederung ist dem Text voranzustellen. Sie sollte dekadisch oder alphanumerisch strukturiert sein. Das Literaturverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis sind in Absprache mit den Betreuerinnen und Betreuern zu platzieren. Zitate aus dem Internet und Intranet sind mit Adresse, Datum und Uhrzeit zu belegen sowie ausgedruckt als Anlage beizufügen. Hinsichtlich weiterer Details sind die am Fachbereich Bundespolizei in der Lehrveranstaltung Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelten Grundsätze zu beachten.

Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

Dem Text ist eine kurze Übersicht (Abstract) anzuschließen, die den zentralen Inhalt der Diplomarbeit auf einer halben DIN-A-4-Seite darstellt.

Für das Deckblatt ist das Muster gem. Anlage 2 zu verwenden.

9 Zeitlicher Ablauf

Die Studierenden sollen im Hauptstudienabschnitt I mit der Themensuche beginnen.

Die Einreichung des Themenvorschlags erfolgt im Hauptstudienabschnitt II bis zum 02. Oktober d. J. durch die Erstprüferinnen und Erstprüfer über den Fachbereich Bundespolizei beim Prüfungsamt. Am 02. Dezember d. J. gibt die Studienorganisation die Themen i.d.R. aus, nachdem sie vom Prüfungsamt bestimmt worden sind. Thema sowie die Erstprüferinnen und Erstprüfer sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfer können dann grundsätzlich nicht mehr gewechselt werden. Abgabetermin für die Diplomarbeiten beim Fachbereich Bundespolizei ist i.d.R. der 02. Mai d. J. im Hauptstudienabschnitt III. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur im Ausnahmefall (§ 21 GBPoIVDVDV) möglich. Die Fristen verlängern sich jeweils bis zum Ablauf des nächsten Werktages, wenn der Stichtag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

Anschließend erfolgt eine voneinander unabhängige Bewertung durch die Erstprüferinnen und Erstprüfer sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfer. Die Bewertung der Diplomarbeit ist vor der Zulassung der Studierenden zur mündlichen Prüfung abzuschließen (Zeitlicher Ablauf siehe Anlage 3).

Das Prüfungsamt teilt den Studierenden die von ihnen in der Diplomarbeit erzielten Rangpunkte mit der Zulassung bzw. Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung mit.

10 Einreichung

Die Diplomarbeit ist von den Studierenden in zwei schriftlichen Exemplaren fristgerecht beim Fachbereich Bundespolizei abzugeben; fristgerecht bedeutet, Abgabe beim Fachbereich Bundespolizei zu den Dienstzeiten oder bei einem öffentlichen Postamt (Nachtschalter). Bei Abgabe in einem öffentlichen Postamt ist darauf zu achten, dass der Umschlag einen leserlichen Poststempel mit dem Abgabedatum erhält. Eine verspätete Abgabe ohne ausreichende Entschuldigung führt zu einer Bewertung mit der Note ungenügend (Rangpunkt 0). Der Abgabezeitpunkt ist durch den Fachbereich Bundespolizei aktenkundig zu machen.

Jeweils eine Ausfertigung wird den Erstprüferinnen und Erstprüfern sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfern zur Bewertung ausgehändigt. Nach Abschluss der Bewertung werden die Diplomarbeiten Bestandteil der Prüfungsakte. Über die Vorlage eines dritten Exemplars für den Bestand der Bibliothek entscheidet der Fachbereich Bundespolizei auf Vorschlag der Prüfenden.

Darüber hinaus ist eine Fassung der Diplomarbeit, in einem zur weiteren Bearbeitung geeigneten Format, auf Datenträger (CD-ROM) abzugeben.

11 Bewertung

Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Prüfungsrechts und muss sich aus den Randbemerkungen oder zusätzlichen Korrekturanmerkungen ergeben.

Die Endnote setzt sich zu 30 % aus den formalen und zu 70 % aus den materiellen Anforderungen zusammen. Ein detaillierter Orientierungsrahmen ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Die Erstprüferinnen und Erstprüfer sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfer stellen durch ein Abstimmungsgespräch die einheitliche Bewertungsgrundlage für die vorliegende Diplomarbeit sicher.

Weichen die Bewertungen einer Diplomarbeit um nicht mehr als drei Rangpunkte voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei größeren Abweichungen gibt das Prüfungsamt die Diplomarbeit an die Erstprüferin oder den Erstprüfer zur Einigung mit der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer zurück. Beträgt die Abweichung nach erfolgtem Einigungsversuch nicht mehr als drei Rangpunkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer und die Durchschnittsrangpunktzahl aus den drei Bewertungen ist maßgebend.

Die finanzielle Vergütung für die nebenamtliche Bewertung von Diplomarbeiten erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Erlasslage.

Über die Freigabe einer Diplomarbeit zur Veröffentlichung nach bestandener Laufbahnprüfung entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Erstprüferinnen und Erstprüfer sowie Zweitprüferinnen und Zweitprüfer. Den Studierenden ist freigestellt, ein anhand der Rand- und Korrekturbemerkungen überarbeitetes und als solches gekennzeichnetes Exemplar nachzureichen.

12 Wiederholung

Soweit die Diplomarbeit nicht mit mindestens 5,0 Rangpunkten bewertet worden ist, bestimmt das Prüfungsamt, innerhalb welcher Frist sie zu wiederholen ist. Soweit keine anderweitige Regelung ergeht, ist eine neue Diplomarbeit innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen.

**Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Bundespolizei**

DIPLOMARBEIT

**zur Erlangung des akademischen Grades
eines Diplom-Verwaltungswirts (FH)/
einer Diplom-Verwaltungswirtin (FH)**

(Thema der Arbeit)

Erstprüfer/-in: **(Amtsbez., Vorname, Name, Dienststelle)**

Zweitprüfer/-in: **(Amtsbez., Vorname, Name, Dienststelle)**

im Studienbereich: **(Bezeichnung des Studienbereiches lt.
Modulhandbuch)**

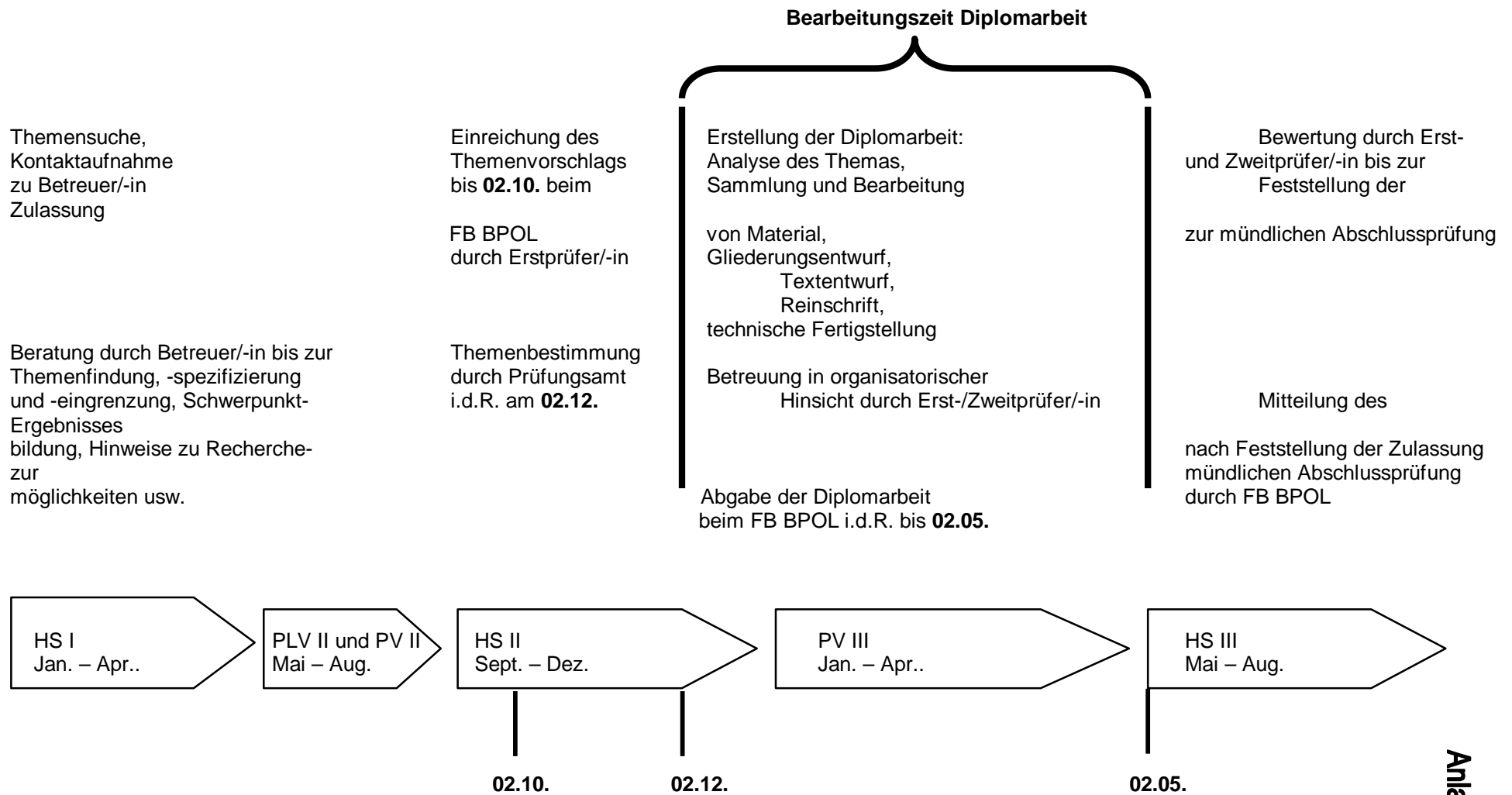
vorgelegt von: **(Amtsbez., Name, Vorname)
(Studienjahrgang; Lehrgruppe)**

Themenvorschlag am: (Datum)

Bearbeitungsbeginn am: (Datum)

abgegeben am: (Datum)

Zeitlicher Ablauf



HS: Hauptstudienabschnitt, PLV: Praktische Lehrveranstaltung, PV: Praktische Verwendung,

Hinweise zur Bewertung der Diplomarbeiten

Nach § 18 i.V.m. § 20 der GBPoIVDVDV wird die Diplomarbeit mit Rangpunkten bewertet, aus denen sich die Note ergibt.

Die Endnote setzt sich zu 30 % aus den formalen und zu 70 % aus den materiellen Aspekten zusammen.

⇒ **Formale Bewertungsaspekte:**

- äußeres Erscheinungsbild: Deckblatt, (keine) Tippfehler, Randmaße, Seitennummerierung, Klarheit / Lesbarkeit (einheitliches Schriftbild, Überschriften abgesetzt, sparsamer Umgang mit Einzügen, Kursivschrift und Unterstreichungen); technische Ausführung von Tabellen und Abbildungen
- formale Vollständigkeit: Gliederung mindestens aus Abstract, Einleitung, Hauptteil und Schluss; Inhalts-, Literatur-, ggf. Quellenverzeichnis; "ehrenwörtliche Erklärung"; fallweise Abkürzungs-, Tabellen-, Abbildungsverzeichnis
- Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik, Satzbau: korrekte Regelanwendung; dem Niveau einer Diplomarbeit und deren Adressaten entsprechend; den Lesefluss fördernd
- Ausdruck, Sprache: präzise, verständlich, aber auch fachsprachlich korrekt; keine pseudo-wissenschaftliche „Anbiederung“ oder Kunstsprache (Beamten- und Soziologendeutsch, mit Fremdwörtern überladen); Vermeidung von Umgangssprache und bekräftigenden Ausdrücken wie „zweifelsfrei“, „selbstverständlich“

⇒ **Materielle Bewertungsaspekte:**

◆ Einleitung

- klare Zielsetzung
- sorgfältige Formulierung und theoretische wie praktische Begründung der Thematik
- Erkennen und präzises Beschreiben des Problems / der Fragestellung
- kurze Beschreibung des Forschungs-/Erkenntnisstandes
- Darstellung und Begründung der Herangehensweise, Gliederung und der verwendeten Quellen, Hilfsmittel und Methoden

◆ Hauptteil

- Exaktheit der Definitionen
- problemadäquate, systematische Struktur (Gliederung): Abfolge der Kapitel stringent aus der Bearbeitung des Problems heraus
- Überblick zum Stand der Forschung (zusammenfassend, aufbereitet, nicht nur abgeschrieben)
- angemessene Berücksichtigung der themenbezogenen aktuellen Literatur und Rechtsprechung, deren selbstständige Verarbeitung und Themenbezug - evtl. auch fremdsprachliche Literatur

- Datenbankrecherche sollte erkennbar sein
 - Auswertung wissenschaftlicher Literatur im Gegensatz zu reiner Ausbildungsliteratur erforderlich
 - keine Zitierung von Internetquellen (z.B. JURIS), wenn Quelle in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde
 - korrekte Zitiertechnik mit genauer Quellenangabe und Trennung zwischen Primär- und Sekundärquellen sowie eigener Kommentierung.
 - Kenntlichmachung fremder Gedanken
 - Anteil wörtlicher Zitate kumuliert i.d.R. höchstens 10 %
 - kritische, weiterführende Diskussion vorliegender Untersuchungen, Theorien, Thesen
 - Umfang des Hinausgehens über vorhandene Erkenntnisse, Ausmaß eigenständiger, origineller Ideen, Erkenntnisfortschritt
 - enger Themenbezug, keine Weitschweifigkeit
 - Durchhalten der Fragestellung
 - Diktion (Schreibart, Ausdruck) ableitend und begründend statt behauptend: argumentierend, reflektierend (kein bloßes Übernehmen von Zitaten und Anschauungen)
 - nachvollziehbare Auswahl der verwendeten Methodik / Herangehensweise
 - Angemessenheit der Methoden: Eindeutigkeit von Beweisführung und Argumentation, Unterscheidung von Tatsachen und Interpretation / Meinungen, Beherrschen der Fachtermini (vor allem bei empirischen Arbeiten): Untersuchungskonzept, Formulierung der Hypothesen, Erhebungsverfahren, Datenauswertung, Bezug der Ergebnisse zur Fragestellung
 - klare Befund-/Ergebnisdarstellung
 - überzeugende Interpretation der Ergebnisse, Akzeptanz der evtl. Widerlegung aufgestellter Thesen
 - kritische Diskussion der Ergebnisse und deren Erkenntniswert
 - Nähe zur Realität, Anwendungsbezug
 - wissenschaftliche Distanz und Neutralität (keine Ideologiefixiertheit, Gefälligkeitsgutachten, Konsensverpflichtung)
- ◆ Schlussteil
- Reflexion der Ausgangssituation
 - Zusammenfassung der Vorgehensweise und der Ergebnisse
 - kritische Würdigung der eigenen Arbeit
 - Ausblick, Anregung zu weiteren themenbezogenen Arbeiten
- ◆ Abstract
- Umfang höchstens eine halbe DIN-A4-Seite im Schriftbild der Diplomarbeit
 - Zielstellung
 - Forschungsinteresse (Anwendungsbezug)
 - theoretische Grundlagen
 - Vorgehensweise
 - zentrale Ergebnisse